



**Antrag zur Durchführung eines Lagerfeuers/ Höhenfeuers/ Traditionsfeuers**

**am** ..... **ab** ..... **Uhr**

Name: .....

Anschrift: .....

Telefon-Nr.: .....

(Erreichbarkeit während des Abbrennes des offenen Feuers)

Standort des Feuers: .....

.....

**Zustimmung des Grundstückseigentümers (Unterschrift):** .....

**Entsprechend der Polizeiverordnung der Stadt Zwönitz § 15 erteilt die Stadtverwaltung Zwönitz als Ortspolizeibehörde die Genehmigung unter folgenden Bedingungen:**

- **der Antragsteller übernimmt die Verantwortung für die Einhaltung des Brandschutzes.**
  - durch Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.
  - es dürfen nur natürliche, organische Stoffe (trockenes Holz, Reisig u.ä.) verbrannt werden.
  - zum Anzünden und zur Unterstützung des Feuers dürfen keine anderen Stoffe, insbesondere keine häuslichen Abfälle, Mineralölprodukte oder beschichtete oder mit Schutzmitteln behandelte Hölzer benutzt werden.
  - das Verbrennen von Reifen, Plaste und anderen Kunststoffen, Farben, Chemikalien, Spermüll u. ä. ist grundsätzlich nicht zulässig.
  - zu Bundes-, Land- und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden und zu landwirtschaftlichen Betrieben, Scheunen oder Strohmieten müssen mind. 100 m Mindestabstand eingehalten werden.
  - der Abstand zu benachbarten Grundstücken sowie zu Gebäuden muss mindestens 30 Meter und bei ungünstigen Windverhältnissen auf 50 Meter verlängert werden.
  - für die Einhaltung der Auflagen ist der Antragsteller verantwortlich. Werden Zuwiderhandlungen festgestellt, wird die Genehmigung zurückgezogen und gegen den Antragsteller ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Sollte bei schon entfachten Feuer nachträglich festgestellt werden, dass gegen die geforderten Auflagen verstoßen wurde, wird das Feuer umgehend von der Feuerwehr gelöscht und die Kosten dem Antragsteller berechnet.
  - ein Rechtsanspruch auf Genehmigung zum Abbrennen eines Feuers gibt es nicht. Die Stadtverwaltung und die Feuerwehr können einzelne, individuelle Feuer mit begründetem Verdacht einer Gefahr, absagen.
-

Längerfristig angelegte Holz- oder Reisighaufen werden von zahlreichen Tieren (Igel, Vögel u.ä.) als Unterschlupf und Behausung genutzt. Um die Gefahr ihres Todes beim Abbrennen des Feuers zu vermeiden, ist deshalb sicherzustellen, dass das zu verbrennende Material erst unmittelbar vor dem Anzünden aufgeschichtet wird. Auf öffentlichem Grund und Boden muss die Feuerstelle spätestens drei Tage nach dem Feuer ordnungsgemäß beräumt sein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften wird die Genehmigung durch die Behörde entzogen. Gleichzeitig können Ordnungswidrigkeiten nach der Polizeiverordnung der Stadt Zwönitz § 19 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.

**Wenn im Zeitraum der Beantragung des Feuers durch das Forstamt Grünhain/Stollberg eine Waldbrandgefahr (Waldbrandstufe 3-5) ausgerufen wird, ist diese Genehmigung u n g ü l t i g. Eine Rückerstattung der Verwaltungsgebühr erfolgt nicht.**

Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,00 Euro und wird auch bei Versagung der Genehmigung fällig.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

**Hinweis:**

- ***Der vollständig ausgefüllte Antrag ist spätestens 10 Tage vor dem Tag des Abbrennens einzureichen.***

-----  
**Genehmigung der Stadtverwaltung Zwönitz**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel, Unterschrift

Verwaltungsgebühr 10,00 Euro wurden entrichtet: \_\_\_\_\_

---